



┌ Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam ┐
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtsdirktorinnen und Amtsdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0

Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de

Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2010-08-04

Aktenzeichen: 916-02

Auskunft erteilt: Joachim Grugel

Fortschreibung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG); Unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BbgFAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an unsere Rundschreiben vom 9. und 27. Juli 2010 haben wir den Referentenentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BbgFAG ausgewertet und dabei auch die bei uns eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt, für die wir Ihnen an dieser Stelle danken.

Anliegend übermitteln wir Ihnen unsere heutige Stellungnahme an das Ministerium der Finanzen, aus der Sie Einzelheiten der Entwurfsbewertung und Einschätzung und insbesondere auch unsere gemeinsamen Kernforderungen ersehen können. Diese Stellungnahme stellt für uns gleichzeitig eine Antwort an Sie zu den bei uns eingegangenen Schreiben dar. Ergänzend weisen wir vor dem Hintergrund einiger telefonischer Anfragen darauf hin, dass die Ihnen am 09.07.2010 übermittelten Probeberechnungen nur dazu dienen, beispielhaft für alle Städte und Gemeinden die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen im Vergleich zur jetzigen Rechtslage darzustellen. Die beiden Probeberechnungen sind bezüglich der Ausgangsdaten identisch. Lediglich die Darstellung ist in der Reihenfolge der Kommunen anders, um die Auswirkungen des Demografiefaktors bezüglich der beiden Räume (engerer Raum, äußerer Raum) transparent darzustellen.

Des Weiteren berücksichtigt die Proberechnung noch nicht die aktuellen Ergebnisse der tatsächlichen Steuerentwicklung. Insoweit muss es zu Differenzen kommen, falls Sie anhand der Ihnen vor Ort bekannten neueren Entwicklung, die statistisch noch nicht erfasst ist, eigene Berechnungen mit abweichenden Ausgangsdaten durchgeführt haben sollten. Diese Berechnungen wären dann fehlerhaft und aus diesen könnten die Auswirkungen auf Ihren Haushalt nicht geschlossen werden.

Im Übrigen werden wir Sie über den Verfahrensfortgang zeitnah erneut informieren.

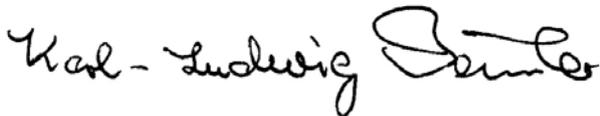
Besonderer Hinweis nur für die Städte und Gemeinden, die von einer Finanzausgleichsumlage betroffen sein können:

Uns ist mit einigen Stellungnahmen dargestellt worden, dass durch die Finanzausgleichsumlage erhebliche Einbußen im eigenen Steueraufkommen befürchtet werden und zudem absehbare oder tatsächliche Rückzahlungen auf Gewerbesteuervorauszahlungen bei der Festsetzung der Finanzausgleichsumlage unberücksichtigt bleiben würden. Wir konnten aufgrund der Regelungen im Referentenentwurf zu dieser Einschätzung bisher nicht kommen, wollen diese jedoch gegenüber dem Ministerium der Finanzen näher darlegen, sofern hierfür Bedarf besteht. Dafür sind wir auf Ihre Mithilfe dringend wie folgt angewiesen:

Bitte stellen Sie uns, soweit Ihre Stadt oder Gemeinde betroffen sein kann, eine detaillierte Übersicht für möglichst viele Vorjahre zur Verfügung, in der die bisherige Entwicklung von Schlüsselzuweisungen und eigenem Steueraufkommen unter Berücksichtigung von Nachzahlungen und Rückzahlungen der Gewerbesteuer und unter Ausweis der Kreisumlage und ggfls. Amtsumlage dargestellt ist. Damit wären wir in der Lage, die Auswirkungen konkret darzulegen. Denn nach unserer bisherigen Einschätzung aufgrund von pauschalierten Proberechnungen würden die betroffenen Städte und Gemeinden durch die Finanzausgleichsumlage unter Berücksichtigung der Anrechnung bei der Kreisumlage netto lediglich einen Anteil von im Mittel unter 10 % ihrer eigenen Steuern verlieren. Wir haben uns deshalb gegenüber dem Ministerium der Finanzen mit unserer anliegenden Stellungnahme eine diesbezügliche Ergänzung ausdrücklich vorbehalten.

Mit Ihrer eventuellen Antwort rechnen wir bis 27.08.2010. Denn dann können wir Einzelheiten noch vor dem Beschluss des Gesetzentwurfs der Landesregierung ergänzend darstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Ludwig Böttcher